

Elternbeitragsordnung des WIR e.V. Kinderförderverein

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 3 KitaG, haben die Eltern / Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung zu entrichten (Elternbeiträge). Auf dieser Grundlage hat der WIR e.V. Kinderförderverein folgende Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen (in den Kindertagesstätten: Kinderhaus Lütte, Paradieshort Dippmannsdorf, Kinderland Fantasia und Kinder- und Familienzentrum Bad Belzig) verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten vom WIR e.V. haben die Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie den vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit dem WIR e.V. Kinderförderverein (Träger).
- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern erhoben.

§ 3 Entstehung der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben, insbesondere bei Urlaub, Schließzeit der Kita und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- (3) Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Ausnahme ist die Zahlung der Beitragspflicht für die Kinder, die gemäß § 9 einen täglichen Beitrag zahlen. Beginnt oder endet in Ausnahmefällen innerhalb eines Monats der Betreuungsvertrag, so wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Hierbei wird der Monat zu 21 Tagen gerechnet.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensveränderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Eltern entschieden.
- (7) Der Zuschuss der Eltern / Personensorgeberechtigten zum Mittagessen ergibt sich aus der Differenz zwischen Essenpreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Pro Portion ergibt sich ein Zuschuss zum Essengeld von 1,84€.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigte mit dem das Kind zusammenlebt, auf deren Veranlassung hin das Kind eine der genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten getrennte Haushalte führen und der Aufenthalt der Kinder hälftig geteilt wird (Wechselmodell), werden die Elternbeiträge nach den Einkommensangaben und Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsanspruches der Elternteile / Personensorgeberechtigten einzeln berechnet und für den jeweiligen monatlichen Betreuungsanteil getrennt voneinander bezahlt.
Bei getrennt lebenden Eltern / Personensorgeberechtigten, die nicht das Wechselmodell praktizieren, werden zur Berechnung der Elternbeiträge die Einkommensangaben des Elternteils / Personensorgeberechtigten, der mit dem Kind zusammenlebt herangezogen. Hier enthalten ist der vereinbarte Kindesunterhalt.

§ 5 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Der Zuschuss zum Mittagessen wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der Mandatsreferenznummer und Gläubiger ID oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe des Kassensymbols.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Elternbeitragsberechnung bleibt bis zu einer neuen Berechnung stehen.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern / Personensorgeberechtigten mit dem das Kind zusammenlebt, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, des Alters des Kindes sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergeben sich aus den Tabellen in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind.
- (3) Die Prüfung der Angaben zur Ermittlung des Elternbeitrages erfolgt anhand von geeigneten Nachweisen. Veränderungen, die zur Neuermittlung des Elternbeitrages führen, sind unverzüglich unaufgefordert vorzulegen. Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Überprüfung des Einkommens der unter §4 genannten Personen.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 7 Erhöhung der Beiträge

- (1) Ausgehend vom Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita Gesetz wird die tägliche Betreuungszeit im Kinderkrippen- und Kindergartenalter von bis zu 6 Stunden als Basis für die Berechnung der Elternbeiträge zu Grunde gelegt (100%). Im Hort stellt eine 4-stündige tägliche Betreuung die Basis zur Berechnung (100%) dar.

Davon ausgehend ergeben sich folgende Erhöhungen:

1. ***Krippen- und Kindergartenkinder***
 - Inanspruchnahme einer Betreuung von über 6 bis unter 8 Stunden
Erhöhung um 20 %

 - Inanspruchnahme einer Betreuung von 8 bis einschließlich 10 Stunden
Erhöhung um 40 %

 - Inanspruchnahme einer Betreuung von über 10 Stunden
Erhöhung um 60 %

2. ***Hortkinder***
 - Inanspruchnahme einer Betreuung von über 4 bis unter 5 Stunden

Erhöhung um 20 %

-Inanspruchnahme einer Betreuung von 5 bis einschließlich 6 Stunden
Erhöhung um 40 %

-Inanspruchnahme einer Betreuung von über 6 Stunden
Erhöhung um 60 %

- (2) Die Kostenbeteiligung pro Tag erhöht sich, wenn die vereinbarte Betreuungszeit pro Tag überschritten wird.
Für jede angefangene, zusätzliche nicht vereinbarte Betreuungsstunde sind 2,00 EURO zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene halbe Stunde einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 8,00 EURO erhoben.

§ 8 BesucherKinder / Gastkinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung von Gastkindern in Kindertagesstätten ist folgender Tagessatz zu zahlen:

- für Kinder im Krippenalter einen Elternbeitrag von	30,00 EURO
- für Kinder im Kindergartenalter einen Elternbeitrag von	21,00 EURO
- für Kinder im Hortalter einen Elternbeitrag von	12,00 EURO
- (2) BesucherKinder aus Tagespflegestellen werden bei Bedarf in einer Kita aufgenommen, wenn durch Ausfall der Tagespflegepersonen die Betreuung nicht abgesichert werden kann. Es wird kein Elternbeitrag nach Absatz 1 erhoben.

§ 9 Sonderregelungen in den Ferien

Für die Ganztagsbetreuung (bis zu 10 Stunden) der Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Tagessatz erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag bis zu 5 Stunden | 2,00 EURO |
| - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag von 5 bis 6 Stunden | 1,50 EURO |
| - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag über 6 Stunden | 1,00 EURO |

§ 10 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. zum Schuljahresbeginn ordentlich kündigen.
Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen.
Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
 - wenn Eltern trotz einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag
 - Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz
 - Unvereinbarkeiten mit der pädagogischen Konzeption; Verlust des Vertrauensverhältnis
 - weitere schwerwiegende Gründe
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 2

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern / Personensorgeberechtigten gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem aktuellen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen abzüglich einer Werbungskostenpauschale von 85,00 EURO pro Monat.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Einkommensberechnung der aktuelle Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, wird die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen. Bei nicht Vorliegen von Bescheinigungen durch Dritte, wird eine Erklärung an Eides statt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu den Einkommensverhältnissen abgefordert. Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.
- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Personensorgeberechtigten, werden hinzugerechnet.
Dazu zählen u. a.:
 - Leistungen nach dem Bundeselterngeld (BEEG)
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird,
 - Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld und Einnahmen nach SGB II
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Leistungen nach SGB XII

Nicht angerechnet wird BAFöG und die Eigenheimzulage.

- (5) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (6) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge der jeweiligen Kindertagesstätte festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (7) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Diese Unterhaltsberechtigung setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendium, BAFöG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Der Nachweis über unterhaltsberechtigten Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.
- (8) Die Eltern / Personensorgeberechtigten, die nicht bereit sind entsprechende Nachweise vorzulegen, zahlen für ihre Kinder den jeweiligen Höchstbetrag.